

Mindestgröße von Gesamtschulen

Wie viele „Züge“ (Anzahl der parallelen Klassen pro Schuljahrgang) die Schulen der verschiedenen Schulformen mindestens haben müssen und höchstens haben dürfen, regelt die **Verordnung zur Schulentwicklungsplanung (VO-SEP)**¹. Bis zur Änderung der Verordnung im Jahre 2008 mussten Integrierte Gesamtschulen (IGS) im Sekundarbereich I mindestens vier Züge umfassen, als Höchstzahl waren acht Züge festgesetzt. Diese Zahlen galten auch für die nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen (KGS), die nach Schulzweigen gegliederten KGS durften neun Züge umfassen.

Für alle IGS und KGS galt, dass im Ausnahmefall die Gesamtschule dreizügig „geführt“, d.h. eingerichtet werden durfte, wenn

1. andernfalls unzumutbare Schulwege zu einer anderen Gesamtschule entstünden,
2. sie die einzige Schule im Sekundarbereich I am Standort ist oder
3. durch die Fortführung ein vorhandener Gebäudebestand sinnvoll genutzt werden kann.

Im Sommer 2008 hat der Landtag die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung geändert² und die Mindestgröße für IGS und nach Schuljahrgängen gegliederte KGS auf fünf Züge heraufgesetzt. Bei nach Schulzweigen gegliederten KGS blieb es zwar bei vier Zügen, aber der Gymnasialzweig muss jetzt mindestens zwei Züge umfassen. Ausnahmen von der Mindestgröße sieht die geänderte Verordnung – anders als bei den anderen Schulformen – nicht mehr vor. Dass es im Ausnahmefall bei zurzeit stark rückläufigen Schülerzahlen³ unerlässlich ist, die Mindestgröße unterschreiten zu können, zeigt besonders gut das Beispiel der Hauptschulen. Die für diese Schulform auf zwei Züge festgesetzte Mindestgröße wird im Schuljahr 2008/09 im 5. Schuljahrgang von 66,1 % der Schulen nicht mehr erreicht.

Die Heraufsetzung der Mindestgröße auf fünf Züge führt dazu, dass die Landesschulbehörde von kommunalen Schulträgern, die eine IGS errichten wollen, den Nachweis verlangt, dass es dauerhaft bei mindestens (5 x 26 =) 130 Eltern pro Jahrgang ein Gesamtschulinteresse für ihre Kinder gibt. Für erforderlich gehalten wird von der Behörde eine „stabile Prognose für mindestens 14 Jahre“. Eine nachvollziehbare Begründung für die Heraufsetzung der Mindestgröße ist aus dem Regierungslager nicht bekannt geworden. Pädagogische Gründe für eine Schule mit 800 oder mehr Schülerinnen und Schüler kann es jedenfalls nicht geben. Die anerkannt gute Arbeit der bestehenden vierzügigen IGS konnte im Regierungslager nicht ignoriert werden; diesen Schulen ist ein unbefristeter Bestandsschutz zuerkannt worden.

Die Heraufsetzung der Mindestgröße für IGS auf fünf Züge ist ein gravierendes Hindernis für die Neuordnung der Schullandschaften in den Landkreisen und Gemeinden. Eine Neuordnung ist wegen des Rückgangs der Schülerzahlen und wegen eines veränderten Verhaltens der Erziehungsberechtigten bei der Wahl der weiterführenden Schule für ihr Kind unausweichlich

¹ vom 19.10.1994 (Nds. GVBl. S.460, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.7.2008 (Nds. GVBl. S.246

² Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung der beruflichen Grundbildung und zur Änderung anderer schulrechtlicher Bestimmungen vom 2.7.2008 (Nds. GVBl. S. 246)

³ Nach der MK-Statistik „Die niedersächsischen allgemein bildenden Schulen in Zahlen (Stand: Schuljahr 2007/08)“ sinkt die Zahl der Schülerinnen und Schüler von rund 993.000 im Jahre 2004 auf 730.600 im Jahre 2020.

geworden. Diese beiden Gründe führen dazu, dass die Nachfrage nach Hauptschulplätzen und tendenziell auch nach Realschulplätzen zurückgeht. Im Schuljahr 2009/10 sind landesweit nur noch 12,4 % des Schülerjahrgangs an einer Hauptschule angemeldet worden.

Die in diesem Zusammenhang nahe liegende Weiterentwicklung von bestehenden zusammengefassten Haupt- und Realschulen zu Integrierten Gesamtschulen scheitert aber in vielen Fällen daran, dass die vorhandenen Gebäudebestände für ein fünfzügiges System nicht ausreichen. Keinem Schulträger kann aber zugemutet werden, bei rückläufigen Schülerzahlen Investitionen für die Schaffung von Schulräumen zu tätigen. Betroffen ist übrigens nicht nur der ländliche Raum unseres Flächenlandes. Auch in städtischen Bereichen stellt sich die Frage nach der sinnvollen Nutzung vorhandenen Schulraums.

Hinzu kommt, dass die Errichtung einer fünfzügigen IGS in einem Landkreis erhebliche Konflikte unter den kreisangehörigen Gemeinden auslösen kann: Welche Gemeinde wird Standort der IGS? Welche Auswirkungen hat das auf andere Standorte? Müssen an anderen Standorten Hauptschulen und/oder Realschulen aufgehoben werden, weil die Mindestschülerzahl für diese Schulen nicht mehr erreicht wird? Im bisher „gesamtschulfreien“ Landkreis Rotenburg haben inzwischen sieben Gemeinden ihr Interesse an der Führung einer Gesamtschule bekundet.

Auch in unserem Nachbarland Hessen hat die CDU-FDP-Mehrheit kürzlich eine Erhöhung der Mindestzügigkeit für Gesamtschulen durchgesetzt: von zwei auf drei Züge. Daran sollten sich die Regierungsparteien in Niedersachsen orientieren!

Fazit

Mit der Erhöhung der Mindestgröße für IGS soll die Errichtung weiterer Gesamtschulen in Niedersachsen verhindert, mindestens aber erschwert werden. Deshalb ist es notwendig, zu den „alten“ Regelungen der VO-SEP (siehe oben) zurückzukehren. Diese sehen genügend Spielraum vor, die Vierzügigkeit zu unterschreiten und – für ein Flächenland unverzichtbar - dreizügige IGS einzurichten.

D.G.

Stand: 13.11.2009/dg

Weitere Informationen finden Sie unter: www.volksbegehren-schulen.de
Kontakt: info@volksbegehren-schulen.de, presse@volksbegehren-schulen.de